

A m t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 13.

Düsseldorf, Sonnabend, den 6. März 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Die nach meiner, in dem 54ten Stücke des vorjährigen Amtsblatts abgedruckten, Bekanntmachung vom 23. Oktober, aus der Zeit vom 1. Mai bis letzten Dezember 1815 noch zu berichtigenden Restforderungen der Gemeinden des vormaligen General-Gouvernements Berg für Lieferungen in das hier bestandene Reserve-Magazin, habe ich

für den Stadtkreis Düsseldorf	mit	6,269	Rthlr.	11	Ggr.	4	Pf.
— — Landkreis Düsseldorf	—	7,732	—	8	—	7	—
Kreis Mettmann	—	5,436	—	9	—	10	—
— Dpladen	—	4,271	—	5	—	10	—
— Elberfeld	—	9,638	—	9	—	8	—
— Lenney	—	7,036	—	9	—	10	—
— Solingen	—	4,017	—	20	—	1	—
— Mülheim	—	6,379	—	3	—	8	—
Landkreis Cöln	—	935	—	22	—	8	—
Kreis Bonn	—	705	—	22	—	8	—
— Siegburg	—	6,460	—	10	—	10	—
— Uckerath	—	1,763	—	—	—	5	—

überhaupt mit 60,646 Rthlr. 15 Ggr. 5 Pf.

zur Zahlung, aus den mir, von dem hohen Ministerio des Schazes und für das Staats-Credit Wesen, hiezu neuerdings überwiesenen Geldmitteln auf die Regierungshaupt-Kasse heute angewiesen.

Nr. 50.

Bergütung für
Truppenverpfie-
gung aus der
Zeit vom 1. Mai
bis letzten Des-
zember 1815
bata.

Die dabei Betheiligten wollen sich demnach wegen ihrer Befriedigung an die betreffenden Herren Landräthe wenden.

Düsseldorf den 19. Februar 1819.

Der Regierungs-Chef-Präsident
von Pestel.

Nr. 51.

Die Stiftung
von Freitischen
Stipendien und
Beneficien für
die auf der Uni-
versität zu Bonn
Studierenden
betr.

L. 1856.

Mit Genehmigung des Herrn Staats-Ministers von Altenstein Excellenz haben Se. Excell. der Herr Oberpräsident Graf zu Solms-Laubach den Local-Commissar bei der Errichtung der Universität zu Bonn, Herrn Kreis-Direktor Keffues, beauftraget die Rheinisch-Westphälischen Provinzen zu bereisen, um die Gemeinen, Corporationen und Einwohner, welche den Flor der neuen Universität nach ihren Kräften zu befördern sich berufen fühlen, zu Stiftungen von Freitischen, Stipendien und andern Beneficien für die Studierenden zu veranlassen.

Da nun der Herr Ober-Präsident zur Erreichung dieses Zweckes es für nöthig erachten, daß

a) die Landräthe den von dem Commissar an sie ergehenden Aufträgen schleunige und bereitwillige Folge leisten;

b) daß sie die Gemeinde-Räthe an den von dem Commissar bestimmten Tagen durch die betreffenden Ortsvorstände zusammen rufen lassen, um die Anträge des Commissars zu vernehmen und die in Folge derselben beliebigen Beschlüsse zu fassen, und

c) daß dem Commissar in den Sitzungen, welchen er beiwohnen wird, die Gemeinde-Budgets der beiden letzten Jahre zur Einsicht vorgelegt werden:

so weisen wir die Landräthe diesem gemäß an, und erwarten zur Zeit über den Erfolg ihren Bericht.

Zugleich laden wir alle Einwohner unseres Regierungs-Bezirks, welche die Mittel besitzen, für den Flor der Rheinischen Universität etwas zu thun, auch unserer Seits ein, ihre Liebe zu den Wissenschaften und ihren vaterländischen Sinn bei dieser Gelegenheit thätlich zu bewähren.

Düsseldorf den 20. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 52.

Die Collecte für
die evangelische
Kirche zu Thorn
betr.

L. 1801.

Die Herrn Landräthe werden hiermit erinnert, über die ihnen zugesandten Collectengelder für die Neustädtische evangelische Kirche zu Thorn bald das Verzeichniß einzusenden.

Düsseldorf den 26. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Zur Herstellung der kath. Kirche in Bromberg, welche im letzten Kriege zu Militärzwecken gebraucht und dadurch in ihrem Innern fast ganz zerstört worden, ist eine allgemeine kath. Kirchen und Haus-Collekte bewilliget worden, indem die Gemeinde und der Patron dieser Kirche außer Stand sind, die bedeutenden Baukosten aus ihren Mitteln aufzubringen.

Nr. 55.
Kirchen und
Haus-Collekte
zur Herstellung
der kath. Kirche
in Bromberg.
L. 1069.

Da nun nach dem Zeugnisse der hohen Königlichen Ministerien die Einwohner von Bromberg sich durch reichliche Gaben zu den Bauten anderer kath. Kirchen stets ausgezeichnet haben; so wird dieses der Collekte überall einen guten Erfolg bereiten.

Dieselbe ist hiernach der Vorschrift vom 28. April v. Jahr gemäß abzuhalten.

Düsseldorf den 26. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden

Die Sicherheit in dem Verstehen einer Sprache offenbart sich zunächst in dem zusammenhängenden, richtig betonten Lesen derselben. Wir fordern daher alle diejenigen, denen es in unserm Geschäftsbereiche obliegt, bei den Befestigungen in den Schulen sowohl, als beim Uebertritt zur Universität, oder in ein Lehramt an niedern und höheren Unterrichtsanstalten die betreffenden Individuen zu prüfen — hiemit auf, für jede Sprache, worin geprüft wird, in dem Protokoll besonders zu bemerken, welcher Abschnitt zu diesem Zweck den Examinanden vorgelegt, und wie von jedem derselben den Erwartungen genügt sey.

lese-Proben in
niedern und hö-
hern Lehranstal-
ten.

Daß hierzu, wie bei diesen Prüfungen überhaupt, nur solche Abschnitte, auf welche eine Vorbereitung nicht Statt finden konnte, gewählt, und die Lesenden während des Lesens durch Zwischenfragen nicht unterbrochen werden dürfen, bedarf keiner Erwähnung. Daß aber die Zöglinge der Schulen schon von früh an in denselben gewöhnt werden, ohne Stocken, ohne Unterbrechung, was sie verstanden haben, im reinen Zusammenhange und mit richtigem Ausdruck zu lesen, das glauben wir bei dieser Gelegenheit nicht unberührt lassen zu dürfen, und machen daher sämtliche Lehrer, wie auch besonders die Vorsteher der Schulen dieser Provinz auf dieses Bedürfnis aufmerksam, indem wir sie zugleich auffordern, bei jedem Sprachunterricht und in allen Classen zur Erreichung des gedachten Zweckes mit Ernst und Nachdruck zu arbeiten.

Cöln den 9. Februar 1819.

Das Königliche Konsistorium.

Unionen der
evangelischen
Pfarrengemeinen.

Was in der Unionssache, dem großen fruchtbaren Erzeugniß der dritten Säcularfeier der Reformation bis zum Schluß des abgelaufenen Jahres 1818 in der Provinz Jülich-Cleve-Berg geschehen ist, glauben wir dem Publikum in einer kurzen Uebersicht darlegen zu müssen.

Die an 155 verschiedenen Orten der Provinz befindlichen 183 evangelischen Gemeinen sind in 10 Kreisynoden vertheilt, unter denen nur eine noch zwei nach der früheren Verschiedenheit der Konfessionen getrennte Abtheilungen bildet. In jeder der übrigen findet eine völlige Vereinigung unter Einem Superintendenten Statt, wie dann auch alle zehn auf der in vorigem Jahre gehaltenen Provinzialsynode unter Einem Präses, ohne Rücksicht der früheren Konfession desselben sich vereinigt haben.

Wo einzelne Individuen oder Familien der einen Konfession zerstreut in einer Gemeinde der andern Konfession wohnten, da haben, wo die letztere zu einer evangelischen Gemeinde sich constituirte, auch die ersteren in der Regel sich an dieselbe angeschlossen, ohne daß dies in jedem einzelnen Fall zu unsrer Kenntniß gekommen ist. Indessen mögen im Ganzen genommen nur noch wenige Gemeinen seyn, wo eine solche Absonderung einzelner weniger Familien noch Statt fände.

Wo mehrere Familien beider Konfessionen bisher an einem Orte getrennt lebten, und nur der eine Theil eine Kirche und einen Pfarrer daselbst hatte, da ist jetzt eine völlige Vereinigung eingetreten, in den Gemeinen zu Mors, Kantten und Calcar. Früher schon fand eine Vereinigung unter abwechselnd lutherischen und reformirten Pfarrern Statt zu Geldern, Neuß und Kaiserswerth. In der neugebildeten evangelischen Gemeinde zu Bonn ist von einer Konfessionsverschiedenheit keine Rede gewesen.

Wo zwei oder mehrere Gemeinen verschiedener Konfession mit eignen Pfarrern und eignen oder gemeinschaftlichen Kirchen an einem Orte neben einander lebten, da hat die Vereinigung größere, vorzüglich in äußern Verhältnissen gegründete Schwierigkeiten gefunden. Es giebt solcher Orte, mit Einschluß von Langenberg, in dieser Provinz 29, von denen ihre Vereinigung zu Einer evangelischen Gemeinde, mit Gütergemeinschaft und gleicher Theilung der Amtshandlungen unter die Pfarrer, in eignen Urkunden ausgesprochen haben die Gemeinen zu Dinslaken, Rees, Wesel, Emmerich, Haminkeln, Essen und Ratingen. Eine Konfessionsvereinigung, ohne Parochialverbindung besteht faktisch in Cöln, und ist neuerlich erfolgt in Duisburg. An mehreren Orten mag sie, ohne ein äußeres Zeichen ihres Daseyns, bestehen und die öffentliche Vereinigung nur noch einem günstigeren Augenblick vorbehalten seyn.

Wir dürfen darauf rechnen, daß schon das jetzt begonnene Jahr das Unionswerk in dieser Provinz segensreich fördern werde.

Köln am 10. Februar 1819.

Das Königl. Konsistorium.

Aus bewegenden Ursachen haben wir uns veranlaßt gefunden, die dem Kandidaten Mag. Kilian Fried. Abicht unterm 25. November 1817 zugestandene Anerkennung seiner Wahlfähigkeit zum Predigtamte wieder zurückzunehmen, welches wir hiermit zu öffentlicher Kenntniß bringen.

Predigtamts-Candidaten.

Köln den 8. Februar 1819.

Das Königl. Konsistorium.

Wir sehen uns veranlaßt, die Land- und Stadt-Gerichte unseres Departements in Hinsicht der von Realgläubigern beizubringenden Cessionen der von ihnen angemeldeten Forderungen, mit folgender nähern Instruktion zu versehen:

Die von den Real-Gläubigern beizubringenden Cessionen der von ihnen angemeldeten Forderungen betr.

1. Müssen Realprätendenten, deren Ansprüche sich auf außergerichtliche Cessionen gründen, der Regel nach zur vorschriftmäßigen Legitimation unter der Verwarnung aufgefordert werden, daß widrigenfalls die Eintragung der betreffenden Forderung auf den Namen des gehörig legitimirten letzten Inhabers erfolgen werde.

Wenn sich Letzterer dem gemäß bei Subhastation des betreffenden Immo- bilis, der ergangenen Aufforderung ungeachtet, nicht meldet, oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, so muß die demselben zufallende Summe ad depositum genommen und hiernächst öffentlich aufgeboten werden.

Wenn

2. hingegen der sich meldende Cessionar wegen Unbekanntschaft des Aufenthalts seines Cedenten oder dessen Erben, oder aus einem andern Grunde außer Stande zu seyn behauptet, ein beglaubtes Anerkennniß der Cession beizubringen, so müssen diese Cedenten namentlich edictaliter vorgeladen werden.

Cleve den 9. Februar 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

Da der unten näher beschriebene Gefreite Johann Theodor Sticker vom Stamm des 2ten Bataillons 2ten Düsseldorfer Landwehr-Regiments von seinem Garnisons-Ort Neuß entwichen ist; so wird derselbe hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen und spätestens den 3ten April c. vor dem von

Edictal Citation des Johann Theodor Sticker

mir zu seiner Vernehmung commandirten Auditeur auf der hiesigen Militär, Gerichtsstube in der Caserne zu erscheinen, und sich über seine Entweichung zu verantworten. Sollte der Sticker jedoch nicht erscheinen, so hat er zu gewärtigen, daß über ihn nach dem Edikt vom 17. November 1764 Kriegesrechtlich erkannt werde und sein Name an den Galgen geschlagen, auch sein ganzes sowohl gegenwärtiges als zu erwartendes Vermögen confiscirt und der Regierungshauptkasse zugesprochen wird. Zugleich werden alle und jede welche von dem Vermögen des Sticker entweder aus Pfand oder anderen Verhältnissen etwas in Händen haben, aufgefordert solches der unterzeichneten Behörde anzuzeigen.

Düsseldorf am 19. Februar 1819.

Die Berichte der Düsseldorfer Landwehrrinspektion

gez. Ködlich

gez. v. Haupt

General-Major,

Tribunalrichter und fungierens
der Inspektions-Auditeur.

Person-Beschreibung.

Des aus Gorschbroich im Kreise Gladbach gebürtigen Deserteur Joh. Th. Sticker. Alt, 24 Jahr; groß, 5 Fuß 2 Zoll 1 Strich; Haare, schwarzbraun; Stirn, bedeckt; Augen, braun; Augenbraunen, braun; Nase, klein; Mund, klein; Kinn, rund wenig behaart; Gesichtsfarbe, gesund; Backenbart, wenig.

Diebstahl zu
Heidhausen.

Dem Ackermann Heinrich Bremer zu Heidhausen, im Gerichtsbezirk Werden, ist am 5ten d. M. des Abends, mittelst Einbruchs, aus seinem Hause folgendes gestohlen worden:

1) ein Unterbett von blau und weiß gestreiftem wollenen Futtertuch. 2) Zwei Kopfkissen mit blau und weiß schmal gestreiftem leinen Ueberzug. 3) Ein Unterbett mit blau und weiß karirtem, gedrucktem leinen Ueberzug. 4) Noch ein kleines Ueberbett mit blau und weiß, schmal gestreiftem leinen Ueberzug, und 5) zwei werkene Betttücher, ohne Zeichen.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir nicht nur vor dem Ankauf des vorbezeichneten Bettwerks, sondern fordern auch Jedermann auf, alles, was ihm von den Thätern dieses Diebstahls, oder den gestohlenen Sachen, bereits bekannt seyn, oder noch bekannt werden möchte, sofort dem unterzeichneten Inquisitoriat, oder seiner Orts-Obrigkeit anzuzeigen.

Werden, den 16. Februar. 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

In der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember v. J. ist in der Wohnung der Wittwe Reveling zu Bommern im Gerichtsbezirk Schwelm ein gewaltsamer Diebstahl verübt und deren Sohn, dem Bergmann Johann Heinrich Reveling, 150 Rthlr. Cleo. Court., welche in zweien Beuteln befindlich gewesen, gestohlen worden. Die Geldsumme bestand aus folgenden Münzsorten:

Diebstahl zu Bommern.

- 1) 47 Stück theils französische, theils brabantische Kronthalen.
- 2) 5 Stück harte preussische Thaler.
- 3) 88 Stück viertel brabantische Kronthalen, und
- 4) noch 3 Kronthalen.

Die Stücke sub 1 und 2 befanden sich in einem leinenen, blau und weiß carirten Beutel, die sub 3 und 4 hingegen in einem alten, roth ledernen Beutel mit grünem Rande.

Wir bringen diesen verübten Diebstahl hiedurch zur Kenntniß des Publikums und fordern Jedermann auf, von allem, was ihm von den Thätern dieses Diebstahls oder den gestohlenen Geldern bereits bekannt seyn oder noch werden möchte, unverzüglich dem unterzeichneten Inquisitoriat oder seiner Ortsobrigkeit Anzeige zu machen.

Werden den 20. Februar 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Es hat der bis zur Nachweise eines ehrlichen Erwerbes detenirte, nachstehend signalisirte Sträfling Peter Isbert am 21ten dieses Monats Gelegenheit gefunden, aus hiesiger Strafanstalt zu entweichen. Steckbrief den Peter Isbert betr.

Alle Militär- und Civil-Behörden werden daher ersucht, auf den Entwichenen genau zu vigiliren, ihn in Ertappungsfälle zu verhaften, und an das unterzeichnete Inquisitoriat abzuliefern.

Werden den 22. Februar 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Person-Beschreibung

des Peter Isbert gebürtig und zuletzt wohnhaft auf der Ennepperstraße. Derselbe ist 29 Jahre alt, fünf Fuß 6½ Zoll groß, hat blonde Haare, ovale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, ordinäre Nase, und ordinären Mund, die Unterlippen etwas dick, blonden Bart, blasse Gesichtsfarbe, besondere Zeichen keine. Bekleidung: eine graue wollene Jacke, graue leinene Hosen, weiße wollene Halbstrümpfe, Piquet Weste, und Kappe und Schuhe.

Diebstahl bei
Duisburg.

Dem Colonisten Wilhelm Bützfür bei Duisburg sind in der Nacht vom 12ten auf den 13ten dieses Monats aus seinem Bienenhause zwei Körbe mit Bienen gestohlen worden.

Indem wir dieses hiedurch öffentlich bekannt machen, fordern wir Jedermann auf, alle bekannt werdende zur Entdeckung der Diebe dienende, Umstände sofort dem unterzeichneten Inquisitoriat oder seiner Orts-Obrigkeit anzuzeigen, und warnen wir noch vor dem Ankauf der gestohlenen Bienenkörbe.

Werden den 27ten Februar 1819

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Ernst Wilhelm Deegen bisheriger Pastor zu Wülfrath, ist als Prediger der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Ronsdorf gewählt und ernannt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.